

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	23.11.2020

Verkehrszeichen VZ 277.1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Prüfung eines generellen Verbots des Überholens von zu Fuß Gehenden hier: Anfrage der Ratsgruppe Die PARTEI zur Sitzung des Hauptausschusses am 23.11.2020, TOP 3.3

Die Ratsgruppe Die PARTEI bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

1. „Warum wird vom neuen Verkehrszeichen VZ 277.1 (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen)¹kein Gebrauch gemacht?“

Antwort der Verwaltung:

Der Mindestabstand zu den Radfahrenden ist mittlerweile in der Straßenverkehrsordnung verankert. Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu den anderen Verkehrsteilnehmenden eingehalten werden. Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Radfahrenden und Elektrokraftfahrzeug Führenden beträgt der erforderliche Seitenabstand innerorts auch ohne Beschilderung mit VZ 277.1 mindestens 1,50 m. Seitens der Stadt Köln wurden bereits verschiedene Kampagnen zur Aufklärung über diesen Mindestabstand durchgeführt. Verkehrsteilnehmende müssen nun über diese Änderung informiert sein. Ein Verkehrszeichen weist nicht auf eine allgemein gültige Regel sondern auf eine Besonderheit – sei es eine Warnung, sei es ein Ge- oder Verbot – hin. Weiterhin dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Aus diesem Grund ist eine flächendeckende Aufstellung nicht möglich. Zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht erkennbar, wo der verkehrsrechtliche Bedarf zur Aufstellung dieses Verkehrszeichens gegeben wäre.

In dem Zusammenhang weist die Stadt Köln auf die regelmäßigen Forderungen aller Parteien zur Beseitigung des Schilderwaldes hin. Durch die Installation neuer Zeichen würde diesem Gedanken entgegengewirkt.

2. „Wie soll das Ziel „Null Verkehrstote“ in Köln umgesetzt werden?“

Antwort der Verwaltung:

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit werden Straßen und Gehwege gebaut, freilaufende Rechtsabbieger zurückgebaut, Tempo 30-Zonen, Schutz- und Fahrradstreifen eingerichtet, Ampeln und Kreisverkehre gebaut, Zebrastreifen markiert, Fahrzeuge (insb. städtischer Tochterunternehmen) mit Abbiegeassistenten ausgestattet und noch viele Maßnahmen mehr ergriffen. Die Einhaltung der Verkehrsregeln wird zusätzlich von der Verkehrsüberwachung und der Polizei überwacht.

Die Stadt Köln führt zusätzlich diverse Verkehrssicherheitskampagnen durch. Dazu gehören beispielsweise die Kampagne „Köln steht bei Rot“, bei der für die Einhaltung der Signalisierung geworben wird, das jährlich stattfindende Fahrradquiz, bei dem den Kölnerinnen und Kölnern einmal

mehr die Fahrradregeln vermittelt werden sollen, die kostenlosen „Fahrradchecks“ im Rheinpark und die Aktion „Toter Winkel“ in den Grundschulen. Weitere Informationen dazu unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/verkehr/verkehrssicherheit/>

3. „Kann sich die Verwaltung als Interimslösung vorstellen, das hohe Ziel „Null Verkehrstote“ auf eine noch zu bestimmende – weil anscheinend durch die Kölner Verkehrsbehörde hinnehmbare – Zahl X erhöhen? Hierzu bitten wir darum, die Verkehrskommission hinzuzuziehen.“

Antwort der Verwaltung:

Nichts anderes als das Ziel „Null Verkehrstote“ ist der Anspruch der Verwaltung. Dies ist nicht zu relativieren sondern das stete Bemühen aller Maßnahmen zur Verkehrssicherheitsarbeit und Unfallvermeidung.

Im Hinblick auf Fehler im Verkehrsraum überprüft die Unfallkommission nach tödlichen Verkehrsunfällen den Verkehrsraum und untersucht, ob hier Verbesserungen eingerichtet werden können. Sofern dies der Fall ist, werden diese Maßnahmen zeitnah umgesetzt.

4. „Wie steht die Verwaltung zu der Idee, das VZ 277.1 durch eine Kölner Spezialregelung um ein Verbot des Überholens von zu Fuß Gehenden zu erweitern (Beispiel für VZ 277.2: siehe Anlage 2), um mit vergleichsweise geringem Verwaltungsaufwand flächendeckend autofreie Zonen zu schaffen? Dazu ist lediglich die Aufstellung der Verkehrszeichen erforderlich.“

Antwort der Verwaltung:

Die Änderung und Ergänzung der StVO ist eine Aufgabe der Gesetzgebung und damit der Parlamente und kann daher nicht vom Straßenbaulastträger oder der Straßenverkehrsbehörde in Eigenregie vorgenommen werden. Die kommunalen Verwaltungen haben lediglich die Aufgabe, die von der Legislative erlassenen Normen innerhalb des damit festgelegten Rahmens umzusetzen. Die begehrte Regelung gehört nicht dazu. Autofreie Bereiche können aber im Rahmen der bestehenden Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen dauerhaft oder temporär durch Sperrungen oder z. B. die Anordnung von Fußgängerzonen eingerichtet werden.

5. „Wie will die Stadtverwaltung zukünftig durchsetzen, dass sich alle Verkehrsteilnehmenden an den geltenden Corona-Mindestabstand zu Radfahrer*innen (1,50 m) halten?“

Antwort der Verwaltung:

Sofern möglich wurden in den vergangenen Monaten bereits Verkehrsflächen zugunsten zu Fuß Gehender oder Radfahrender vergrößert, wie zum Beispiel am Eigelstein oder in der Ehrenstraße. Im Übrigen setzt die Stadt Köln auf die Einsichtsfähigkeit ihrer Bürgerinnen und Bürger, denen die Abstandsregelungen und die Vorgabe zum Tragen einer Maske – sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden können – bekannt sind. Der gesetzlich festgeschriebene Mindestabstand beim Überholen ist allerdings auch unabhängig von der Covid-19-Pandemie zu beachten.

Gez. Reker